

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	13.01.2014

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von FDP und CDU - Rechtssicherheit in der Frage der Kulturförderabgabe 2010 - 2012 schaffen

Die Verwaltung nimmt zu dem Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von FDP und CDU

„Der Hauptausschuss möge beschließen:

Seit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Juli 2013 steht fest, dass die Satzung der Kulturförderabgabe vom 23. September 2010 nicht mehr angewendet werden kann. Damit ist sowohl die Grundlage weggefallen für

1. eine Festsetzung der Kulturförderabgabe und die spätere Zahlung der Kulturförderabgabe durch das Hotel an die Stadt.
2. eine Erstattung der vom Gast an das Hotel gezahlten Kulturförderabgabe durch die Stadt Köln an den Gast.

Somit stellt der Hauptausschuss fest, dass eine Zahlungsverpflichtung des Hotels an die Stadt in dem Zeitraum von 2010-2012 entfällt.

Da in der Umsetzung der Entscheidung des OVG NRW die Satzung den Gast als Steuerschuldner bestimmen muss und der Hotelier weder dem Gast unterstellen darf noch eine Aussage erzwingen kann, ob die Reise privat oder zwingend beruflich ist, wird auf eine neue Satzung aus entsprechenden Gründen verzichtet.

wie folgt Stellung:

Der Antrag bezieht sich entsprechend seiner Überschrift, bis auf den letzten Absatz des Beschlusstextes, auf den Besteuerungszeitraum 01.10.2010 – 31.12.2012

Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18. Juli 2013 steht fest, dass auf der Grundlage der Satzung vom 23.09.2010 eine Erhebung der Kulturförderabgabe nicht möglich ist. Schon im Vorfeld dieser Entscheidung, nämlich seit der Entscheidung des BVerwG vom 11.07.2012 zu den Kulturförderabgabensatzungen der Städte Bingen und Trier, hat die Verwaltung für den Zeitraum 01.10.2010 - 31.12.2012 keine entsprechenden Bescheide mehr erlassen und dies auch stets entsprechend kommuniziert.

Hiernach besteht kein Bedürfnis für einen entsprechenden Beschluss.

Hiervon bleibt jedoch unberührt, ob durch eine neue Satzung eine entsprechende Grundlage für den

v. g. Zeitraum geschaffen wird. Hierzu wird die Verwaltung eine Vorlage erstellen, sobald die Entscheidung des BVerwG zum Revisionszulassungsantrag der Stadt Dortmund zur Entscheidung des OVG NRW zur dortigen Beherbergungsabgabensatzung vorliegt. Insoweit wird auf die Mitteilung der Verwaltung zur Sitzung des Finanzausschusses am 16.12.2013, DS-Nr. 4075/2013 verwiesen. Diese neue Satzung würde auf der Grundlage der beiden vorgenannten Urteile beinhalten, dass beruflich zwingend erforderliche Beherbergungen nicht besteuert würden.

Den Antragstellern ist zuzustimmen, dass ebenfalls keine Grundlage mehr dafür besteht, dass die Stadt Köln an die Gäste die von diesen an die Hotels bezahlte Kulturförderabgabe gegebenenfalls erstattet. Daher werden die Gäste auch an die Hotels verwiesen.

Es bedarf daher keines Beschlusses des Hauptausschusses zur Feststellung der Rechtslage.

Ebenso bedarf es keiner Feststellung des Hauptausschusses, dass eine Zahlungsverpflichtung des Hotels für den Zeitraum 2010 – 2012 entfällt (Beschlusstext, vorletzter Absatz). Hiervon zu trennen ist jedoch die Frage, ob die Voraussetzungen durch eine neue Satzung geschaffen werden. Hierzu wird insgesamt auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Der letzte Absatz des Beschlusstextes betrifft den Fall, dass das Urteil des OVG NRW vom 23.10.2013 zur Dortmunder Beherbergungsabgabensatzung nicht vom BVerwG aufgehoben wird.

In diesem Fall wäre nicht der Hotelier, sondern der Gast Steuerschuldner. Für diese Fallkonstellation geht der Beschlusstext allerdings von unzutreffenden Annahmen aus.

Wenn der Gast keine Erklärung abgibt, aus der sich ergibt, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist, hat die Besteuerung stattzufinden.

Hieraus ergibt sich auch, dass sowohl für Hotelier, wie auch für Gast und Stadt Köln der Aufwand weder hoch noch höher ist als bisher. Der äußere Ablauf ist unverändert (Hotelier leitet den Betrag an die Stadt weiter und fordert ihn (gegebenenfalls) vom Gast, sofern dieser nicht belegt, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Anders als bisher sind lediglich die formalen „Überschriften“ unter denen dieser Ablauf geschieht.

Der Hotelier ist nur noch Steuerentrichtungspflichteter und nicht mehr auch Steuerpflichtiger. Der Gast ist nicht nur Steuerträger (also der finanziell Belastete), sondern auch Steuerpflichtiger.

Auch insoweit wird auf die Mitteilung zur Sitzung des Finanzausschusses am 16.12.2013 verwiesen.

gez. Roters